

Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Einfriedungen gemäß § 86 (1) BauO NW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes RO 29 „Mariannenpark“

1 Einfriedungen

Im allgemeinen Wohngebiet sind bei Gebäuden ohne Grenzabstand entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze blickdichte Einfriedungen bis max. 2,0 m Höhe und 3,0 m Tiefe (gemessen ab der hinteren Gebäudekante) zur Abtrennung der privaten Grundstücksflächen untereinander zulässig.

Entlang der restlichen Grundstücksgrenzen im allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich lebende Hecken bis max. 2,0 m Höhe zulässig. Eingebunden in diese Hecken sind nur Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis max. 1,8 m Höhe zulässig.

Im Gewerbegebiet sind entlang der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Grünfläche hin ausschließlich lebende Hecken bis max. 2,0 m Höhe zulässig. Eingebunden in diese Hecken sind nur Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis max. 1,8 m Höhe zulässig.

2 Werbeanlagen

Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zur Oberkante der Gebäude zulässig. Auf den Dächern sind sie unzulässig. Weiterhin sind blinkende und sich bewegende Werbeanlagen unzulässig.

Bei freistehenden Werbetafeln darf das Maß der Pfosten, an denen die Werbetafeln befestigt werden, maximal 7,0 m Höhe erreichen. Die Werbetafeln selbst dürfen maximal 4,0 m hoch und 3,0 m breit sein. Pro Gewerbebetrieb ist nur eine freistehende Werbetafel zulässig.

Fahnenmaste dürfen eine Höhe von 7,0 m nicht überschreiten. Ihre Anzahl ist auf 3 pro Gewerbebetrieb beschränkt.

Rommerskirchen, den 26.05.2008